

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 04. Oktober 2024

Seite 75

Nr. 22

Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen und für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen im Rahmen der W-Besoldung an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Gegenstand
2. Anwendungsbereich
3. Berufungs- und Bleibeleistungszulagen
4. Forschungs- und Lehrzulagen
5. Besondere Leistungsbezüge
6. Kriterien für die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge
7. Verfahren für die Vergabe Besonderer Leistungsbezüge
8. Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen
9. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
10. Leistungsbezügebudget
11. Berichterstattung
12. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

1. Gegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG NRW) und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung NRW (HLeistBVO NRW) die Grundsätze des Vergabeverfahrens von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

2. Anwendungsbereich

¹Die Ordnung gilt für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulprofessorinnen und -professoren der Besoldungsgruppen W2. ²Die Ordnung findet auf Professorinnen / Professoren, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis befinden, entsprechende Anwendung. ³Leistungsbezüge können:

- a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge; § 3 HLeistBVO NRW),
- b) für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge; § 4 HLeistBVO NRW),
- c) für die nichthauptberufliche Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge; § 6 HLeistBVO NRW) gewährt werden. ⁴Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 8 HLeistBVO NRW können für die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben privater Dritter gewährt werden.

3. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- 3.1 ¹Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können unbefristet oder befristet gewährt werden. ²Bei befristeter Gewährung können Ziele vereinbart werden, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Entfristung ist. ³Über ihre Gewährung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

- 3.2 ¹Bleibeleistungsbezüge können bei Vorliegen eines Rufes an eine andere Hochschule oder eines vergleichbaren Angebots grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen gewährt werden. ²Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn die Abwehr eines externen Angebotes in besonderem Maß im Interesse der Hochschule Hamm-Lippstadt liegt.

4. Forschungs- und Lehrzulagen

Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen (§ 62 LBesG NRW und § 8 HLeistBVO NRW).

5. Besondere Leistungsbezüge

- 5.1 ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. ²Die monatliche Zahlung wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet gewährt. ³Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. ⁴Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

- 5.2 ¹Die besonderen Leistungsbezüge nehmen vorbehaltlich von Haushaltsrestriktionen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. ²Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge orientiert sich regelmäßig an den folgenden 4 Leistungsstufen: Stufe A: 200 Euro; Stufe B: 400 Euro, Stufe C: 600 Euro, Stufe D: 800 Euro.

- 5.3 Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung, als Gleichstellungsbeauftragte, als nicht hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung, als Head of Department oder in einer vergleichbaren Funktion zu keiner Benachteiligung führen.

- 5.4 ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. ²Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

6. Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

¹Bei der Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge werden die in § 5 HLeistBVO NRW genannten Kriterien zugrunde gelegt. ²Sie umfassen die Bereiche Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung.

7. Verfahren für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- 7.1 ¹Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag der Professorin bzw. des Professors. ²Ein Antrag kann nur von der Professorin oder dem Professor selbst gestellt werden, die oder der besondere Leistungsbezüge erhalten möchte. ³Mit dem Antrag ist eine schriftliche Begründung, wo nötig mit entsprechenden Belegen, vorzulegen.

- 7.2 Vor der Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird die oder der Head of Department des Departments, in dem die betreffende Professorin oder der betreffende Professor verortet ist, in der Regel auf Basis einer schriftlichen Stellungnahme, angehört.
- 7.3 ¹Der Antrag ist von der Professorin bzw. dem Professor bis zum 01.04. bzw. 01.10. (Stichtag) des jeweiligen Jahres bei der bzw. dem zuständigen Head of Department einzureichen. ²Die bzw. der Head of Department hat den Antrag innerhalb von vier Wochen mit einer Stellungnahme an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten weiterzuleiten. ³Die Stellungnahme beinhaltet insbesondere die Überprüfung und Feststellung inwieweit die Professorin bzw. der Professor im Antragszeitraum ihren bzw. seinen allgemeinen Dienstpflichten nachgekommen ist.
- 7.4 Vor der Bescheidung des Antrags führt die Präsidentin bzw. der Präsident mit jeder Antragstellerin bzw. jedem Antragssteller in der Regel ein persönliches Gespräch, um die Angaben des Antrags zu erörtern.
- 7.5 ¹Die Professorin oder der Professor erhält mit der Mitteilung über die Entscheidung eine schriftliche Erläuterung der hierfür ausschlaggebenden Gründe. ²Die Anträge sollen innerhalb von fünf Monaten beschieden werden.

8. Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen

Die Funktionsleistungsbezüge für nichthauptberufliche Funktionen (nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Head of Departments und Funktionsträger und Funktionsträgerinnen mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung) richten sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 33 Abs. 1 Nr. 3, 36 LBesG NRW und § 6 Abs. 5, 6 HLeistBVO NRW).

9. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (§ 37 LBesG NRW und § 7 HLeistBVO NRW).

10. Leistungsbezügebudget

- 10.1 ¹Das Präsidium stellt im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung ein Budget für die Leistungsbezüge auf. ²Im Rahmen der Mittelverteilung legt das Präsidium den Anteil des Leistungsbezüge-Budgets fest, der nicht durch Funktionsleistungsbezüge gebunden ist und weist dabei differenziert aus, welcher Anteil für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie für besondere Leistungsbezüge grundsätzlich zur Verfügung steht. ³Die Festlegung erfolgt jährlich und ist darüber hinaus durch eine mittelfristige Planung (fünf Jahre) zu ergänzen. ⁴Als Orientierungsrahmen für das Budget dient der Personalkostendurchschnitt für W2 Professuren im Land NRW.
- 10.2 Die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen steht unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel.

11. Berichterstattung

- 11.1 ¹Das Präsidium legt dem Senat jährlich einen Bericht über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren vor. ²Der Bericht ist so zu gestalten, dass Rückschlüsse auf die Höhe der Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen im Einzelfall ausgeschlossen sind.
- 11.2 ¹Im Rahmen der Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium zum Gender Pay Gap berichtet das Präsidium jährlich über die Höhe der an Frauen und Männer vergebenen Leistungsbezüge und prüft, ob ein signifikanter und nicht durch Leistungs- oder Wettbewerbsfaktoren zu erklärender genderspezifischer Unterschied gegeben ist. ²Dabei folgt das Präsidium dem Monitoring des Landes zum Gender Pay Gap und den damit verbundenen Auswirkungen.

12. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- 12.1 ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. ²Diese Ordnung gilt für alle Anträge ab dem Einreichungsstichtag des 01.04.2025.
- 12.2 Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung an der Hochschule Hamm-Lippstadt“ vom 20. Januar 2014 inklusive aller Änderungen außer Kraft.
- 12.3 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach §76 bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 30.09.2024 und überprüft durch das Präsidium.

Hamm, den 04.10.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt